

Aufnahmegrundsätze und Auswahlkriterien G1 ● 04.04.1

Erläuterung:

Aufnahmegrundsätze und Auswahlkriterien sind notwendig, um für alle Beteiligte Transparenz über das Verfahren herzustellen und ein Handlungskonzept für die Entscheidungsträger zu sichern.

Eine Abwägung der Auswahlkriterien ist dann erforderlich, wenn nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Aufnahmegrundsätze

Es können grundsätzlich alle Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden

- im Alter von bis und
- ihren Erstwohnsitz in Stuttgart haben.
-

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, bei Bedarf ein Gesamtplan erstellt ist und seitens der Sozialverwaltung eine verbindliche Zusage zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten (tatsächlich oder pauschaliert) vorliegt. „Wird im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII für das jeweilige Kind eine Platzreduzierung in der Kindertageseinrichtung vereinbart, so verringert sich die in der Betriebserlaubnis der betreffenden Einrichtung genannte Platzzahl entsprechend, solange das behinderte Kind in der Einrichtung angemeldet ist.“ (Schreiben vom 02.05.2006 des KVJS, Dezernat Jugend – Landesjugendamt an die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt)

Die Eltern erklären sich mit den Absprachen zur Eingewöhnung ihres Kindes einverstanden. Sie akzeptieren die Konzeption der Einrichtung.

Vorgehensweise bei Einrichtungen, die den Rechtsanspruch von Kindern im Alter von 3-6 Jahren sichern:

Wollen Eltern bei der Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt werden, müssen sie den Platzbedarf bis spätestens 15. Februar angemeldet haben. Stehen im Herbst weitere Plätze zur freien Verfügung, werden selbstverständlich später getätigte Anmeldungen berücksichtigt.

Die Kinder werden nach Alter aufgenommen.

Eine Abweichung von der Vorgehensweise „Aufnahme nach Alter“ kann - bei einer Aufeinanderfolge von Kindern, mit einer geringfügigen Altersdifferenz (4 Monate)¹ - dann vorgenommen werden, wenn dringliche Gründe dafür sprechen.

Dringliche Gründe können sein: das jüngere Kind wird bevorzugt aufgenommen

- weil es sich um ein Geschwisterkind handelt,
- weil eine Empfehlung eines entsprechenden Fachdienstes - ASD, Gesundheitsamt etc. vorliegt,
- weil die familiäre Situation eine Aufnahme erforderlich macht (z.B. Risikoschwangerschaft, Erkrankung bzw. Überforderung der Mutter)

¹ Beispiel: Wenn beide Kinder schon Rechtsanspruchskinder sind, das Einzelkind ist 3,4 Jahre alt, das Geschwisterkind 3 Jahre, ist es einer Familie nicht zuzumuten, ihr 2. Kind in eine andere Einrichtung zu geben.

Vorgehensweise bei Einrichtungen, die über den Rechtsanspruch hinausgehende Betreuungsmöglichkeiten anbieten (Kleinkindbetreuung, Einrichtungen, Ganztagsbetreuung, Schulkindbetreuung):

Wollen Eltern bei der Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt werden, müssen sie den Platzbedarf bis spätestens 15. Februar angemeldet haben. Stehen im Herbst weitere Plätze zur freien Verfügung, werden selbstverständlich später getätigte Anmeldungen berücksichtigt.

Kriterien /Abwägung:

Wenn nicht genügend Plätze gegenüber der Nachfrage zur Verfügung stehen, werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt (die Reihenfolge ist keine Prioritätenliste, es erfolgt eine Gesamtabwägung):

- Alter
- Einzugsgebiet der Einrichtung (z. B. Vorrang Stadtteil, Vorrang Fläche des Bezirks der Kirchengemeinde, die nächstgelegenen Straßen ...)
- Geschwister
- Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche des/der Erziehungsberechtigten
- Familiäre Situation (alleinerziehend, Notlagen in der Familie ...)
- Sozialer Hintergrund (Erkrankung der Mutter, belastete familiäre Situation wie z.B. Erwerbslosigkeit, Sucht, Armut, Unterstützung des Spracherwerbs des Kindes....)
- Situation in der Gruppe / Gruppenstruktur (z.B. Alterszusammensetzung, Geschlecht)

Zusatzregelung:

Benötigen Kinder besondere Hilfen zur Erziehung oder können nicht ohne weiteres in der Einrichtung integriert werden, kann von der Leitung eine Probezeit (vorläufiger befristeter Vertrag / ggf. Einschränkung des Besuchs nicht in der vollständigen Öffnungszeit der Einrichtung) für den Besuch dieses Kindes vereinbart werden. Eine intensive Zusammenarbeit der Eltern mit der Einrichtung ist erforderlich. Ergibt sich durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern während dieser Zeit, dass ein weiterer Besuch der Einrichtung für das Kind, die Gruppe und die Mitarbeiterinnen nicht möglich ist, kann der Träger den Betreuungsvertrag mit Monatsfrist kündigen.

Vorgehensweise bei der Freigabe:

Aufnahmegrundsätze und Auswahlkriterien sind freizugeben durch den Träger.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen wurden beteiligt. Der Elternbeirat wurde angehört.

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | unverändert übernommen aus der Vorlage des QHB Teil 2 für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart |
| <input type="checkbox"/> | überarbeitet und verändert von: |

| | |
|------------------------------|------------|
| Revision durch Fachberatung: | am 08/2012 |
| Erstellt/überarbeitet von: | am: |
| Freigabe durch: | am: |
| Nächste Überprüfung durch | am: |

Die Aufnahmegrundsätze und Auswahlkriterien wurden am 17.08.2006 durch Herrn Stadtdekan Prälat Brock zur Umsetzung freigegeben und empfohlen.



Vergabe von Plätzen für 0-3-jährige G2 • 04.04.1

In katholischen Einrichtungen im Stadtdekanat werden Kinder mit Wohnsitz in Stuttgart aufgenommen. Die Zusammensetzung der Gruppe soll dabei in etwa die Sozialstruktur im Einzugsbereich der Einrichtung widerspiegeln. In eine Einrichtung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich haben und dort auch tatsächlich leben.

Kinder, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen werden nur aufgenommen, soweit darüber hinaus noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Platzvergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren von Eltern, die mit ihrem Kind alleinlebend **und** beschäftigt sind
2. Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren von Eltern, die beide beschäftigt sind und von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung ist
3. Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren von Eltern, die beide beschäftigt sind und von denen kein Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist
4. Kinder im Alter von 1-3 Jahren, die nicht die Kriterien der Fallgruppen 1.-3. entsprechen.
5. unter 1-jährige Kinder von Eltern, die mit ihrem Kind alleinlebend **und** beschäftigt sind
6. unter 1-jährige Kinder von Eltern, die beide beschäftigt sind und von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung ist
7. unter 1-jährige Kinder von Eltern, die beide beschäftigt sind und von denen kein Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist
8. unter 1-jährige Kinder, die nicht den Kriterien der Fallgruppen 5.-7. entsprechen.

Falls es innerhalb der Fallgruppen mehr Anmeldungen als Plätze gibt, werden die Plätze nach der Zusammensetzung der Gruppe (z. B. Altersstruktur) vergeben. Ist auch danach keine Unterscheidung möglich, entscheidet das Los.

Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung sind oder Arbeitslosengeld beziehen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Der Status Beschäftigung und Alleinlebend mit Kind ist mit Unterschrift gegenüber dem Träger zu dokumentieren.

Über die Platzvergabe entscheidet die Einrichtungsleitung gemeinsam mit ihrer Stellvertretung oder einer anderen Mitarbeiterin (Vier-Augen-Prinzip). Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Spätestens bis 1. April d. J. wird den Eltern mitgeteilt, ob ihr Kind zum 1. September d. J. bzw. zu einem anderen Eingewöhnungszeitpunkt aufgenommen werden kann. Bis spätestens 1. Mai d. J. müssen die Eltern eine verbindliche Rückantwort geben, ob sie das Platzangebot und das Terminangebot für das Aufnahmegespräch annehmen. Bis spätestens 1. Mai d. J. müssen die Eltern, deren Kind nicht berücksichtigt werden konnte, eine verbindliche Rückantwort geben, ob ihr Kind in die aktuelle Warteliste aufgenommen werden soll. Die Warteliste wird angelegt für den Fall, dass noch Plätze frei werden.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann nicht gegenüber der Einrichtung sondern nur gegen die Stadt Stuttgart geltend gemacht werden.

Diese Vergabe der Plätze für 0-3jährige wurde von der Fachkonferenz Kita am 23.10.2013 verabschiedet und für alle Kitas im Kath. Stadtdekanat Stuttgart freigegeben.